

Selbstverpflichtungserklärung

für Träger von individualpädagogischen
Leistungen der Erziehungshilfe im Ausland

Inhalt

1. Projektbeschreibung	3
2. Der Hilfeplan	4
3. Besondere Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfemaßnahme	4
4. Besondere Regelungen der Kommunikation, Koordination und Kooperation	5
5. Die Organisationsstruktur des Trägers	6
6. Die finanzielle Ausgestaltung der Maßnahme	6
7. Krankenversicherungen	6

Diese Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf den Jugendhilfeträger:

Name:

Anschrift:

Die Jugendhilfemaßnahme entspricht folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 27, 34, 35, 35a, 36, 41 SGB VIII.

Rahmenbedingungen Allgemeine Maßnahmen

Die Mitglieder des AIM verpflichten sich

1. Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung ist allen am Hilfeplan Beteiligten vorzulegen und enthält folgende Angaben:

- 1.1 Die landesrechtlichen Regelungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Projektes im Gastland zu beachten sind. Der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sind Nachweise über
 - Kontakte zur deutschen Botschaft,
 - Informationen über das Gastland,
 - erforderliche Meldungen vor Ort,
 - landesrechtliche Genehmigungen, zu erbringen.
- 1.2 Beschreibung der Auslandsmaßnahme mit folgendem Inhalt:
 - Aussagen zur Sicherheit des Ziellandes gemäß den aktuellen Angaben des Auswärtigen Amtes;
 - Qualifikation des oder der Betreuenden;
 - Betreuungsdichte;
 - spezifische Leistungsbeschreibung der Maßnahme;
 - Ziele und Methoden, die in dieser Maßnahme zur Anwendung kommen;
 - die Festlegung im Rahmen des Hilfeplanes für die Mitverantwortlichkeit des Trägers bei Planung und Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes;
 - Betreuungssettings und mögliche Delegationen im Gastland.

2. Der Hilfeplan

- 2.1 Grundlage ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Aus seinem pädagogischen Grundverständnis betrachtet der Träger die in § 36 geforderte Beteiligung des jungen Menschen an der Ausgestaltung des gesamten Hilfeprozesses als unabdingbar (BKISchG).
- 2.2 Bei Kindern und Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten beteiligt. Sind Personensorgeberechtigte und Eltern nicht identisch, sollten beide beteiligt werden.
- 2.3 Der Träger wirkt darauf hin, dass mindestens einmal jährlich ein HPG vor Ort im Ausland stattfindet. Sollte das nicht möglich sein, wird die persönliche Stellungnahme des jungen Menschen sowie die des Betreuers/der Betreuerin eingeholt und berücksichtigt.
- 2.4 Der Hilfeplan enthält insbesondere zu Folgendem konkrete Aussagen:
 - 2.4.1 Begründung für diese spezielle Maßnahme (Eignung, Notwendigkeit);
 - 2.4.2 konkrete Verpflichtung der einzelnen Beteiligten;
 - 2.4.3 Prüfung, ob für die Maßnahme eine jugendrichterliche Weisung nach JGG besteht;
 - 2.4.4 Abstimmung der Ausreise des jungen Menschen mit Gerichten oder anderen Behörden, z.B. Kreiswehersatzamt;
 - 2.4.5 dem Hilfeplan ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme beizufügen, die die notwendig zu beachtenden medizinisch/therapeutischen Bedarfe aufführt. Der Träger verantwortet die Deckung dieser Bedarfe im Gastland.
 - 2.4.6 Überprüfung sonstiger Leistungen nach dem SGB VIII oder anderer Auflagen;
 - 2.4.7 Aussagen über die Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes;
 - 2.4.8 Name des oder der Betreuenden;
 - 2.4.9 Qualifikation der oder des Betreuenden.
- 2.5 Kooperation mit Behörden
 - 2.5.1 Die Mitglieder des AIM wirken, wo es angewandt wird, auf die Durchführung des Konsultationsverfahrens gemäß Brüssel IIa hin und unterstützen den öffentlichen Träger bei der Durchführung.

- 2.5.2 Bei der Durchführung von Maßnahmen in Ländern, für die das Konsultationsverfahren nach Brüssel IIa nicht zutrifft, werden die zuständigen Stellen im Ausland unter Einbeziehung der Angaben von
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland (dortige Erreichbarkeit);
 - Name des/der Betreuten, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten;
 - Personalien des oder der Betreuenden;
 - Anschrift des Projektes informiert.

3. Besondere Verpflichtungen des Trägers der Jugendhilfemaßnahme

- 3.1 **Verpflichtungen, die sich aus den besonderen Bedingungen des Gastlandes ergeben**
Der Träger verpflichtet sich, die in den Gastländern bestehenden gesundheitlichen, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften bereits vor der Anreise rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.
- 3.2 **Meldepflichten**
Der Träger meldet die Jugendhilfemaßnahme bei Beginn, Änderung und Beendigung der für den Träger jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde mit folgenden Angaben:
 - 3.2.1 Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland (dortige Erreichbarkeit);
 - 3.2.2 Personalien des/der Betreuenden;
 - 3.2.3 Anschrift und Erreichbarkeit des Projektes mit Telefonnummer.
- 3.3 **Verpflichtungen hinsichtlich der MitarbeiterInnen**
Der Träger gewährleistet, dass
 - 3.3.1 die Bereichs- oder Koordinationsleitung über eine Qualifikation entsprechend dem § 72 SGB VIII (Fachkräftegebot) verfügt und die Begleitung und Beratung der pädagogischen Mitarbeiter vor Ort für maximal 12 Jugendhilfemaßnahmen durchführt;
 - 3.3.2 die pädagogischen Mitarbeiter des Projektes über eine besondere persönliche und fachliche Eignung für die Jugendhilfemaßnahme im Ausland verfügen;

- 3.3.3 die MitarbeiterInnen vor Ort eine turnusmäßige externe Supervision erhalten;
- 3.3.4 alle MitarbeiterInnen die Möglichkeit haben, die pädagogischen Erfahrungen der Einrichtungsleitung in Deutschland in Anspruch zu nehmen;
- 3.3.5 die Betreuungskontinuität gesichert ist;
- 3.3.6 die Betreuenden im Ausland über Sprachkenntnisse in Deutsch und obligatorisch ausreichende Sprachkenntnisse des Gastlandes verfügen. Abweichungen sind konzeptionell zu fassen und im Hilfeplan zu erläutern;
- 3.3.7 den MitarbeiterInnen Kenntnisse über die kulturellen Gegebenheiten des Gastlandes und der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden;
- 3.3.8 für alle in der Jugendhilfemaßnahme betreuenden und im Haushalt lebenden Erwachsenen polizeiliche Führungszeugnisse vorliegen;
- 3.3.9 alle MitarbeiterInnen der Jugendhilfemaßnahme vom Träger gem. § 35 Infektionsschutzgesetz (IFSG) belehrt werden;
- 3.3.10 die Einhaltung des Datenschutzes Bestandteil des Mitarbeitervertrages ist;
- 3.3.11 die Betreuenden notwendige Vollmachten des Trägers und der Personensorgeberechtigten gem. § 1688 BGB im Gastland vorlegen können.

3.4 Verpflichtungen bezüglich der Partizipation

Der Träger verpflichtet sich, dass

- 3.4.1 der junge Mensch vor Projektbeginn konkrete Informationen zur Maßnahme erhält und in angemessener Zeit nach Projektbeginn persönliche Rückmeldung an das Jugendamt gibt;
- 3.4.2 sich vor Projektbeginn der junge Mensch, der/die fallführende MitarbeiterIn des Jugendamtes und der/die BetreuerIn kennen lernen. Abweichungen sind im Hilfeplanprotokoll zu erläutern;
- 3.4.3 vor Beginn der Maßnahme ein Gesundheitscheck vorgenommen wird, konkrete Informationen zum Gesundheitszustand des Jugendlichen vorliegen und er/sie vor Reiseantritt die vorgeschriebenen Impfungen für das Reiseland erhält;
- 3.4.4 der junge Mensch haftpflichtversichert ist;
- 3.4.5 sich der junge Mensch freiwillig an der Maßnahme beteiligt. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift unter dem Hilfeplan;
- 3.4.6 der junge Mensch jederzeit mit dem Träger, dem Jugendamt und einer Person seines Vertrauens, die im HPG festgelegt wird, **kostenfrei** in Verbindung treten kann.

4. Besondere Regelungen der Kommunikation, Koordination und Kooperation

Der Träger gewährleistet:

- 4.1 Tag- und Nachtbereitschaft (Rufbereitschaft) der pädagogischen Leitung in Deutschland;
- 4.2 regelmäßigen Kontakt durch Fax, Telefon und/oder E-Mail zwischen dem Träger und der Betreuung vor Ort;
- 4.3 kontinuierliche Dokumentation des Betreuungsverlaufs;
- 4.4 Besuche vor Ort durch mindestens alle 4 Monate, wenn der Träger keine Leitungs- und Beratungsstruktur im Gastland vorhält sowie nach Bedarf;
- 4.5 die Personensorgeberechtigten über den Betreuungsverlauf zu informieren;
- 4.6 Die Weitergabe von Informationen über besonderen Vorkommnisse an folgende Stellen und Personen:
 - den Personensorgeberechtigten;
 - den Eltern, wenn sie nicht die Personensorgeberechtigten sind. Eine Ausnahme ist zu begründen;
 - dem öffentlichen Träger der Maßnahme (Jugendamt);
 - der Heimaufsicht;
 - ggf. der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

5. Die Organisationsstruktur des Trägers

- 5.1 Der Träger bleibt verantwortlich für die individualpädagogische Jugendhilfemaßnahme.
- 5.2 Sofern der Träger die Verantwortung der Betreuung (**Durchführungsverantwortung**) auf einen Dritten überträgt, hat er in einer Delegationsvereinbarung sicherzustellen, dass die vorgenannten Standards eingehalten werden.

Die fachaufsichtliche Weisungsbefugnis des Trägers muss ausdrücklich in der Vereinbarung aufgeführt sein.

Eine weitere Delegation ist vom Träger auszuschließen.

6. Die finanzielle Ausgestaltung der Maßnahme

Der Träger verpflichtet sich,

- 6.1 seine Entgeltvereinbarung auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung der Maßnahme aufgrund einer Einzelvereinbarung;
- 6.2 seine Kalkulation transparent und nachvollziehbar zu gestalten und diese auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen;
- 6.2 zu einer anerkannten Buchführung;
- 6.3 zu einer ordentlichen Personalbuchhaltung;
- 6.4 die Projekte durch entsprechende Rückstellungen oder einen nachgewiesenen Kreditrahmen abzusichern.

7. Krankenversicherungen

- 7.1 Der Träger prüft, ob das zuständige Jugendamt die Krankenversicherung sichergestellt hat (§ 40 SGB VIII).
- 7.2 Für den Fall, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht deutschen medizinischen Standards entspricht, sorgt der Träger in Absprache mit dem Jugendamt für eine adäquate Zusatzversicherung.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Individualpädagogik
ist ein flexibles und
differenziertes
Angebot, um den
psychosozialen
Biographien von
Jungen und Mädchen
gerecht zu werden.

AIM
Bundesarbeitsgemeinschaft
Individualpädagogik e.V.

Geschäftsstelle
Aachener Str. 1158a
50858 Köln
Fon: 02234-2008845
Fax: 02234-2008846
E-Mail: info@aim-ev.de
www.aim-ev.de